

Satzung der Ortsgemeinde Rheinzabern für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 05.06.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rheinzabern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 5, 14, 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Rheinzabern unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen
- die Kindertagesstätte Faustina, Faustinastr. 1, 76764 Rheinzabern und
 - die Kindertagesstätte Mühlgasse einschließlich der Hortgruppe, Mühlgasse 16, 76764 Rheinzabern.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätte soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.

(2) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Aufnahme

(1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder Sorgeberechtigten, mit denen es in häuslicher Gemeinschaft lebt, in der Ortsgemeinde Rheinzabern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Ein verbindlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Betriebserlaubnis. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.

(3) Die Anzahl der Plätze einer Kindertagesstätte wird mit der Betriebserlaubnis durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung gem. §45 SGB VIII festgelegt.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder vorrangig nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Es sind folgenden Prioritäten zu beachten:

a) bei Plätzen mit 7 Stunden Betreuungszeit

- Lebensalter des Kindes,
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen,
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern,
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Plätzen mit 9,5 Stunden Betreuungszeit

- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen,
- Kinder, deren beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sich in einer Berufsausbildung befinden,
- Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist (besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes),
- das Alter der angemeldeten Kinder

c) bei Hortplätzen

- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- Kinder, deren beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sich in einer Ausbildung befinden,
- Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist (besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes).

(4) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind, die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung durch Unterschrift akzeptiert haben und der Aufnahmebescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim ergangen ist.

(6) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Betreuungsplatzes mit 9,5 Stunden geführt haben, so steht dem Kind - ab dem Tag des Wegfalls dieser Kriterien - nur noch ein Rechtsanspruchsplatz im Sinne von § 14 Abs. 1 KiTaG zur Verfügung.

(7) Für die Aufnahme eines Kindes in den Hort ist eine Arbeitsbescheinigung der Erziehungsberechtigten, die jährlich vier Monate vor Beginn des Kitajahres vorzulegen ist, erforderlich. Wird ein Hortplatz im Zeitraum September bis März weniger als 70% der Tage genutzt, entfällt der Anspruch auf den Hortplatz ab dem nächsten Kindergartenjahr.

§ 4

Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass beim Abholen der Kinder die abholende Person unverzüglich mit dem Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Erziehungsberechtigten mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung bei den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich informiert werden. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte nicht zulässig. Ausnahmen bestehen bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes / Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikamentes vorzulegen.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

Das Kreisjugendamt legt im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 19 KiTaG die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim fest.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Schulferien im Sommer im Land Rheinland-Pfalz. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 8

Verpflegungskostenbeitrag

(1) Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes können die Kinder in den Kindertagesstätten ein Mittagessen einnehmen. Beim Mittagessen kann Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen – soweit wie möglich – von der Einrichtung ein Alternativessen angeboten werden

(2) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Verpflegungskostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 4,50 € täglich erhoben. Bei einer Abmeldung des Kindes bis spätestens 08:30 Uhr des betreffenden Tages, wird für diesen Tag kein Verpflegungskostenbeitrag erhoben.

Dieser Verpflegungskostenbeitrag ist gültig ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025.

(3) Der Kostenbeitrag für das Mittagessen wird am Ersten des Folgemonats fällig. Es wird eine Zahlungsfrist bis zum Ende des Folgemonats eingeräumt.

§ 9

Elternbeitrag in der Hortgruppe

(1) Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen – auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder – zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Landkreis Germersheim festgesetzt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim veröffentlicht.

(2) Ein Fernbleiben des Kindes von der Tagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Streik, Pandemie oder Personalmangel, bei welchem keine Aufsichtspflicht gewährleistet ist, begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Hortgruppe der Kindertagesstätte für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats und sind spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird und die Kündigungsfrist endet.

§ 10

Personenkreis

(1) Schuldner für den Verpflegungskosten- und Elternbeitrag sind

- a) die Personensorgeberechtigten,
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
- d) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich und ist spätestens bis zum 15. des Monats zu dem sie erfolgen soll, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Betreuungsplatz mit 7 Stunden auf einen Betreuungsplatz mit 9,5 Stunden sind täglich möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind zwei Wochen bevor sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(2) Bei einer Abmeldung eines Hortplatzes, sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens zwei Monate zuvor schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

(3) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes und die Ortsgemeinde verfügt über ausreichend Plätze, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte, insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- die Eltern das pädagogische Konzept der Tagesstätte wiederholt nicht beachten,
- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden können,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
- mangelnde Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung besteht, z.B. Verweigerung der Zusammenarbeit, mangelnde Bereitschaft zeitnah einen Termin zu vereinbaren, fehlende Termintreue, keine Bereitschaft für konstruktive Gespräche, Beleidigungen / Verleumdungen / üble Nachrede zum Beispiel in sozialen Netzwerken,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, sodass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- das Vertrauen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt ist,
- der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages länger als zwei Monate in Verzug ist.
- bei Entfall der Aufnahmekriterien.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Rheinzabern für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 09.02.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.05.2015 außer Kraft.

Rheinzabern, 05.06.2024

gez.:

Alexandra Hirsch
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).